

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIB1
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin



Verordnungsentwurf AZAV (Stand 02.01.12)/Ihre E-Mail vom 2. Januar 2012

13. Januar 2012



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, Hinweise zu dem Verordnungsentwurf zu geben. Aufgrund des sehr engen Zeitrahmens konnte im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hierzu keine Stellungnahme ausgearbeitet und abgestimmt werden. Im Folgenden will ich Ihnen als Sprecher des Kooperationsverbundes – nach erster Rücksprache mit weiteren Experten/-innen aus den beteiligten Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit – eine kurze Einschätzung geben, da in der Verordnung einige Punkte angesprochen werden, die für Träger und Zielgruppen der Jugendsozialarbeit von großer Tragweite sind.



Mit der neuen Regelung wird ein Verfahren aus der Fort- und Weiterbildung auf alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung übertragen, was unseres Erachtens nur bedingt zur besseren Qualitätssicherung beitragen wird und zudem mit hohem zusätzlichem Aufwand für die Träger verbunden ist.



Bereits in seinen Stellungnahmen zur gesetzlichen Neuregelung der Zulassung der §§ 176 ff. im SGB III hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit auf die äußerst schwierigen Arbeitsbedingungen und niedrigen Lohnniveaus bei den Trägern von Maßnahmen hingewiesen, so lange in der Arbeitsmarktförderung zentral gesteuerte, öffentliche Ausschreibungen überwiegen. Diese erlauben es kaum, längerfristig tätige und qualifizierte Mitarbeiter/-innen zu gewinnen. Auch ein neues Zulassungsverfahren kann unter diesen Umständen kaum Qualität in einem umfassenden Sinne sichern.



Darüber hinaus muss aus unserer Sicht zusätzlicher bürokratischer und finanzieller Aufwand vermieden werden, so dass auch kleinere Träger weiterhin in der Lage sind, Maßnahmen durchführen zu können.

Im Folgenden wollen wir diese Einschätzung noch erläutern:

a) Aufwand und Kosten

Die Verordnung verfolgt das Ziel, „Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern“. Die Träger sollen „ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden“. Es besteht „...ein Bedarf für weitergehende Regelungen, insbesondere zur Trägerzulassung, zur Maßnahmezulassung und zum Zulassungsverfahren“ (A: Problem und Ziel des Verordnungsentwurfs, Stand 2.1.2012). Die bisherige Regelungsgrundlage, die AZWV, wurde in der Folge des Berichts der Hartz-Kommission für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt entwickelt. Sie zielte auf die Verbesserung der Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen, die durch Bildungsgutscheine vergeben wurden und die Bundesagentur für Arbeit keinen direkten Einfluss auf die Aktivitäten der Träger hatte. Es war „ein wichtiges Ziel der Reform, das bisherige Zulassungsverfahren von Weiterbildungsträgern und -lehrgängen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch aus der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit herauszunehmen und auf externe Fachkundige Stellen zu übertragen“ (Begründung zum Gesetzentwurf).

Bei allen durch Ausschreibung vergebenen anderen Maßnahmen kann die Bundesagentur direkten Einfluss auf die Bedingungen der Durchführung nehmen, nämlich durch die Formulierung der Anforderungen in den Vergabeunterlagen der Ausschreibung. Diese beiden Grundvoraussetzungen werden im vorliegenden Entwurf vermischt, so dass zu befürchten ist, dass nicht die Qualität der Maßnahmeangebote verbessert wird, sondern dass es zu einer Doppelläufigkeit von Nachweisen, bürokratischem Aufwand und damit auch Kostensteigerungen kommt, die nicht zu rechtfertigen sind. Diese Vermutung wird auch durch eine Formulierung in der Begründung zum Gesetzentwurf bestätigt. Auf S. 64 heißt es: „Somit wird das Zulassungserfordernis insgesamt ausgeweitet, wodurch die Bürokratiekosten dieser Informationspflicht der Wirtschaft steigen. Eine Abschätzung der Kosten ist ex ante nicht möglich.“ Die Kosten für die Trägerzulassung sind bereits nach der jetzt gültigen AZWV sehr hoch. Es ist zu befürchten, dass diese Kosten weiter ansteigen werden.

b) Zulassung von Trägern und Maßnahmen, ergänzende Anforderungen und Zulassungsverfahren

Mit dem vorliegenden Entwurf wird für die Trägerzulassung (§ 2) an ein sehr aufwendiges Verfahren geknüpft, in dem den Fachkundigen Stellen in umfassender Weise Auskunft erteilt werden muss bzw. von diesen verschiedenste Nachweise verlangt werden können, die über die Regelungen in der AZWV noch hinausgehen.

Insofern sehen wir insbesondere die Abschnitte 2, 3, 4 des § 2 kritisch: Bis auf wenige Ausnahmen ((1) Satz 4, Übersicht über das aktuelle Angebot an Maß-



nahmen) werden diese Nachweise im Rahmen der Vergabeunterlagen bei ausgeschriebenen Maßnahmen vom Träger erbracht. Diese Regelungen machen also nur dann Sinn, wenn diese Nachweise bei ausgeschriebenen Maßnahmen nicht mehr erbracht werden müssen – sonst handelt es sich um nicht zu rechtfertigenden doppelten Aufwand.



Die Nachweispflicht berührt Aspekte der Durchführbarkeit – etwa in Bezug auf Rückmeldungen von ehemaligen Teilnehmenden gemäß § 2 (2) Satz 4 oder § 2 (3) Satz 3 – sowie der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Fragen der Trägerautonomie und des Datenschutzes. Auch dass die Fachkundige Stelle dabei immer mehr zur „ständigen Aufsichtsbehörde“ wird, erscheint uns fachlich nicht angemessen.



Grundsätzlich müssen die verlangten Qualitätssicherungssysteme auch für kleine Träger angemessen und handhabbar sein.



Positiv ist aus unserer Sicht zu beurteilen, dass mit dem § 3 mehr Transparenz über die Maßnahmekosten hergestellt wird. Bei der Maßnahmezulassung (§ 3) muss aus unserer Sicht darauf geachtet werden, dass die Praktikumszeiten mit in die Kalkulation einfließen, denn für arbeitsmarktferne Zielgruppen ist eine Betreuung während des Praktikums unabdingbar (vgl. Satz 3, Begründung S. 12).



Ausblick

Ein Aufbau zusätzlicher Bürokratie muss vermieden werden. Die Vorgaben der AZAV machen nur dann Sinn, wenn die Fragestellungen zur Trägerzertifizierung nicht noch einmal im Vergabeprozess abgefragt werden, da sich dann das Angebotskonzept auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme konzentrieren kann.



Für die Absicherung und Weiterentwicklung pädagogisch hochwertiger Maßnahmen ist zu berücksichtigen: Die Zulassung von Trägern sollte so pragmatisch wie möglich und fachlich abgesichert wie nötig erfolgen. Bei der Anerkennung von Trägern ein anerkanntes Qualitätssystem vorauszusetzen, erachten wir als notwendig und sinnvoll.



Allerdings sollte dieser Nachweis einer systematischen, anerkannten Qualitätsentwicklung und -sicherung bei einem Träger gegenüber der Fachkundigen Stelle auch als Grundlage zur Anerkennung ernst genommen und nicht durch zahlreiche weitere Auflagen und Nachweise redundant oder überflüssig werden. Zusätzlich muss die genaue Wahl des Qualitätsverfahrens sowie der angewandten Methoden zur fortlaufenden Evaluierung und Weiterentwicklung dem Träger überlassen sein.



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Informationen zu Auflagen und Kosten der Anerkennungsverfahren durch die Fachkundigen Stellen müssen transparent und zugänglich sein. Darüber hinaus sollten die Träger zusätzliche Kosten für die Zulassung und die weiteren Überprüfungen nicht alleine tragen müssen, sondern die Möglichkeit zur Bezuschussung erhalten.



Mit freundlichen Grüßen



Walter Würfel

Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

